

N^o 9.

Decret an die Landstände.

Die wegen der Geleits-Abgabe unterm 26^{ten} Juli 1824.
eingereichte Schrift betreffend.

Eingegangen den 7. Januar 1830.

Sr. K. M. haben ersehen, was sämmtliche beim vorigen Landtage anwesend sich befundene getreue Stände von Ritterschaft und Städten in der Schrift vom 26^{ten} Juli 1824. und deren Beilage sub A. in Bezug auf die unterm 15^{ten} März 1823. erlassene allgemeine Geleits-Ordnung und das Erläuterungs-Generale vom 29^{ten} August desselben Jahres vorgestellt und erinnert haben.

Nachdem nunmehr die diesfalligen ständischen Erinnerungen von den Behörden geprüft worden, zum Theil auch immittelst bereits Erledigung gefunden; so lassen Sr. K. M. den getreuen Ständen das Ergebnis hiervon, und Ihre in Verfolg dessen gefaßten Entschliessungen in Nachstehendem eröffnen.

I.

Die Schrift vom 26^{ten} Juli 1824. selbst betreffend. Wenn die getreuen Stände die Erwartung gehegt haben, daß die Geleits-Ordnung vom 15^{ten} März 1823. nicht ohne ihren Beirath würde erlassen werden, so ist ihnen darauf zu erwiedern, daß das Geleitsrecht in hiesigen Landen von jeher als ein landesherrliches Regal angesehen und behandelt, auch von den getreuen Ständen selbst dafür anerkannt und eine ständische Theilnahme oder Einwilligung zu einer im Geleitswesen zu treffenden Einrichtung niemals so wenig, als bei Einrichtung der übrigen aus den Landesherrlichen Hoheitsrechten fließenden Einkünften für nothwendig angesehen oder erfordert worden ist.

Hiernächst ist durch die neue Verfassung an die Stelle der von ihnen selbst seit langen Jahren wahrgenommenen Mißbräuche, Ungebühnisse und lästigen Erhebungsweise, Bestimmtheit der Abgabe und eine einfache Art der Erhebung getreten. Eine Erhöhung derselben ist dabei gar nicht bezweckt worden, und die Annahme eines früher von den Ständen selbst gewünschten Normalsatzes für alle Einnahmen beruhet auf einem sorgfältig berechneten, nicht bloß von den Geleits-Commissarien, sondern auch von den Kreis- und Amtshauptleuten begutachteten und so niedrig angenommenen Mittelsatze. Nur in einigen wenigen Aemtern würde mehr zu bezahlen seyn, wenn nicht auch hier durch die Beilage zur Geleits-Ordnung specielle Ermäßigungen der Normalsätze zustanden worden wären.